

Satzung

des Vereins „Attenkirchner Senioren Service e.V.“

§ 1

Name, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „*Attenkirchner Senioren Service (ASS)*“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 200763 eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ abgekürzt „e.V.“.
3. Der Verein hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins.

§ 2

Geschäftsjahr, Sitz

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein hat seinen Sitz in Attenkirchen.

§ 3

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, ergänzend zu und in Abstimmung mit den jeweils bestehenden sozialen Diensten die für die Lebensqualität älterer Menschen notwendigen Leistungsangebote zu initiieren, die sie soweit unterstützen und fördern, dass ihre Eigenständigkeit erhalten und ein Umzug in ein Pflegeheim verhindert oder zumindest hinausgeschoben werden kann.
2. Der Verein verfolgt durch den vorgeschriebenen Satzungszweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins, insbesondere auch etwaige Gewinne und Erträge, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie nicht mehr als höchstens den Wert der nicht vergüteten Arbeitsleistung zurück. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.

5. Bei Austritten wird der Wert der nicht vergüteten Arbeitsleistung nur nach vorheriger schriftlicher Kündigung zurückerstattet. Die Erstattung erfolgt nach Zugang der Kündigung an den Vorstand.
6. Die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeiter richten sich nach den jeweils geltenden arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen.
7. Der Wert der freiwilligen Zeitleistung wird vom Vorstand festgelegt.

§ 4 Haushaltsmittel

Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im wesentlichen aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Leistungsentgelte, Spenden, öffentliche und private Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. a) Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
b) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
Erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, kann ein Erbe die Fortsetzung der Mitgliedschaft beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dem Antrag nicht stattgegeben oder wünscht der Erbe keine Fortsetzung der Mitgliedschaft sind Guthaben von Verstorbenen entsprechend den satzungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.
 - b) durch freiwilligen Austritt
Er ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden (siehe auch § 3 Abs. 4 und 5).
 - c) durch Ausschluss bei satzungswidrigem Verhalten des betreffenden Mitgliedes. Hierzu ist ein Beschluss von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand bestimmt, wer die Sitzung leitet. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, leitet der Vorsitzende die Mitgliederversammlung, andernfalls der stellvertretende Vorsitzende. Ein Protokollführer ist zu benennen.

2. Außer den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen, hat die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Aufgaben.
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören
 - e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan, Beiträge und über neue bzw. aufzugebende Aktivitäten
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.
4. Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder in der Regel 14 Tage vor der Versammlung durch Anschlag an der Eingangstür des Vereinsheimes unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge der Mitglieder müssen 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Die Versammlung ist ebenso zeitnah in der Presse und im Monatsprogramm anzukündigen.
5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt oder durch ein Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung und zwar auch zur Änderung des Satzungszweckes oder auf Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Für jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Vereinsmitgliedern. Dieser bildet den Vorstand nach § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er regelt die Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung. Er ist im Rahmen des Haushaltsplanes für Personalbestellungen und Entlassungen zuständig. Zu den Sitzungen ist in der Regel 7 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.

3. Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes einzelne Vorstandsmitglieder abberufen, diese scheiden sofort aus ihrem Amt aus.
4. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
5. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, darunter dem Protokollführer. Diese Niederschrift ist umgehend allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
6. Der Vorstand kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

§ 9 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins ohne andere Rechtsnachfolge oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten sowie Rückgabe aller bisher nicht vergüteter Arbeitsleistungen verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Attenkirchen zur Verwendung für gemeinnütziger Zwecke (Senioren).
2. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes mit Stimmenmehrheit bestimmt. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich.

§ 10 Datenschutz

Seit dem 25.05.2018 gilt die neue Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

Der Attenkirchner Senioren Service (ASS) verarbeitet und nutzt die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und des Beitragseinzuges, sowie der Übermittlung von Vereinsinformationen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten gelöscht.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die Daten, die zu seiner Person gespeichert sind. Außerdem hat jedes Mitglied – im Falle von fehlerhaften Daten - ein Korrekturrecht.

Sofern kein Widerspruch erfolgt, werden E-Mailadressen und Telefonnummern den Mitgliedern zum Zwecke der Kommunikation zur Verfügung gestellt.

Datennutzung für Werbezwecke findet nicht statt. Der ASS sichert seinen Mitgliedern zu, ihre personenbezogenen Daten streng vertraulich zu behandeln.

§ 11 Sonstiges

Die Satzung wurde am 27.01.2007 errichtet und am 11.07.2019 geändert.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Attenkirchen, den 11.07.2019

